

Steuerstandort Liechtenstein



Im Herzen Europas gelegen und als Teil des Europäischen Wirtschaftsraums präsentiert sich Liechtenstein als Standort für multinationale Unternehmen aus verschiedensten Industrien. Dank seiner Kontinuität und einer kompetitiven Gesetzgebung ist Liechtenstein heute Standort für eine Vielzahl von Banken, Versicherungen, Vermögensverwaltern und Family Offices. Besonders in den Bereichen Asset Protection und Wealth Management kann sich Liechtenstein im internationalen Wettbewerb behaupten.

Allgemeine Informationen

BIP – CHF 6.5 Milliarden

Einwohnerzahl – 38'400

Relevante internationale Abkommen – Europäischer Wirtschaftsraum (EWR), European Free Trade Association (EFTA), Schengenraum, Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz

Währung – Schweizer Franken (CHF)

Vorherrschende Gesellschaftsformen – Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Stiftung, Anstalt, Treuhänderschaft (Trust), Treuunternehmen (Trust reg.)

Rechnungslegungsvorschriften – Jährliche Erstellung der Jahresrechnung gemäss Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) wahlweise in CHF, EUR oder USD.

Besteuerung von juristischen Personen

Steuerliche Ansässigkeit – Eine juristische Person unterliegt der unbeschränkten liechtensteinischen Steuerpflicht, wenn sich der Sitz oder der Ort der tatsächlichen Verwaltung der juristischen Person in Liechtenstein befindet.

Bemessungsgrundlage – Unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen werden generell mit ihrem gesamten weltweiten Ertrag besteuert. Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind Erträge ausländischer Betriebsstätten sowie unbeweglicher ausländischer Vermögensgegenstände (insbesondere Immobilien). Steuerlich nicht ansässige juristische Personen unterliegen lediglich mit ihren inländischen Erträgen der beschränkten Steuerpflicht. Hierunter fallen Erträge aus: inländischen Be-



etriebsstätten; inländischem unbeweglichem Vermögen; Verwaltungs- und Stiftungsratsvergütungen aus inländischen Gesellschaften, Stiftungen und Trusts.

Steuerpflichtiges Einkommen

(Reinertrag) – Die Ertragssteuer bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Reinertrag. Dieser besteht aus dem handelsrechtlichen Reingewinn sowie steuerrechtlich vorgesehenen Korrekturen. Typische steuerrechtliche Anpassungen sind etwa der Eigenkapitalzinsabzug in Höhe von 4% des modifizierten Eigenkapitals oder Korrekturen bezüglich Transaktionen mit Nahestehenden.

Besteuerung von Dividenden – Generell sind Dividenderträge von der Besteuerung ausgenommen. Eine Ausnahme stellen hierbei Dividenden aus qualifizierten ausländischen Beteiligungen dar, welche einer Niedrigbesteuerung unterliegen und deren Einkünfte nachhaltig aus passiven Quellen (Zinsen, Dividenden, Lizenzeinnahmen) stammen.

Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen an juristischen Personen – Generell sind Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an juristischen

Personen von der Besteuerung ausgenommen. Eine Ausnahme stellen hierbei Kapitalgewinne aus der Veräußerung qualifizierter ausländischer Beteiligungen dar, welche einer Niedrigbesteuerung unterliegen und deren Einkünfte nachhaltig aus passiven Quellen (Zinsen, Dividenden, Lizenzeinnahmen) stammen.

Verlustvortrag – Verluste können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Die Verlustverrechnung eines Jahres ist auf maximal 70% des steuerpflichtigen Gewinnes vor Verlustverrechnung begrenzt.

Besteuerung von Investmentfonds – Einkünfte aus dem verwalteten Vermögen des Investmentfonds sind von der Besteuerung auf Fondsebene ausgenommen.

Steuersatz – 12.5%

Mindestertragssteuer – CHF 1'800 (mit Ausnahmen für kleine, wirtschaftlich tätige Unternehmen)

Steuerjahr – Geschäftsjahr

Gruppenbesteuerung – möglich
Steuervorbescheide (Steuer-Rulings) – möglich

Steuerliche Anreize – Eigenkapitalzinsabzug in Höhe von 4% auf das modifizierte Eigenkapital; Ausnahme der Ertragsbesteuerung für Privatvermögensstrukturen (PVS) bei Erfüllung

gewisser Voraussetzungen; spezielle Besteuerung für den Betrieb von Handelsschiffen

Quellensteuern

Dividenden – keine

Zinsen – keine

Lizenzgebühren – keine

Andere Unternehmenssteuern

Lohnsteuer – Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Lohnsteuer einzubehalten und monatlich abzuführen.

Liechtensteinische Gründungsabgabe – Liechtensteinspezifische juristische Personen (insbesondere Anstalt, Trust reg., Stiftung) sowie Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit (insbesondere Trust) unterliegen der liechtensteinischen Gründungsabgabe, sofern nicht die schweizerische Emissionsabgabe (siehe unten) zur Anwendung kommt. Sie beträgt zwischen 0.2% und 1%.

Schweizerische Emissionsabgabe – Basierend auf dem Zollvertrag mit der Schweiz unterliegen liechtensteinische juristische Personen, deren Kapital in Anteile zerlegt ist, bei Ausgabe neuer Beteiligungspapiere der schweizerischen Emissionsabgabe in Höhe von 1% (hier bestehen unterschiedliche Ausnahmen bzw. Befreiungen).

Schweizerische Umsatzabgabe – Die schweizerische Umsatzabgabe ist, aufgrund der Zollunion, ebenfalls in Liechtenstein anzuwenden. Sie beträgt zwischen 0.15% und 0.3% und wird erhoben, wenn bei Wertpapiergeschäften der Käufer oder Verkäufer steuerlich als sog. Effektenhändler qualifiziert.

Besteuerung natürlicher Personen

Steuerliche Ansässigkeit – Eine natürliche Person unterliegt der unbeschränkten liechtensteinischen Steuerpflicht, wenn sich ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Liechtenstein befindet.

Bemessungsgrundlage – Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen werden generell mit ihrem weltweiten Erwerb sowie weltweiten Vermögen besteuert. Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind Erträge und das Vermögen ausländischer Betriebsstätten sowie unbeweglicher ausländischer Vermögensgegenstände (insbesondere Immobilien).

Steuerlich nicht ansässige natürliche Personen unterliegen lediglich mit ihren inländischen Erträgen und ihrem inländischen Vermögen der beschränkten Steuerpflicht. Hierunter fallen Erträge

und das Vermögen aus: inländischen unselbständigen Tätigkeiten; staatlichen Dienstverhältnissen; inländischen Sozialversicherungen und Pensionskassen; inländischer Land- und Forstwirtschaft; inländischen Betriebsstätten; inländischen unbeweglichen Vermögensgegenständen (insbesondere Immobilien); Verwaltungs- und Stiftungsratsvergütungen aus inländischen Gesellschaften, Stiftungen und Trusts.

Steuerbarer Erwerb – Die Erwerbssteuer wird auf den Erwerb aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit erhoben. Ebenfalls unterliegt der sogenannte Sollertrag in Höhe von 4% des steuerpflichtigen Vermögens der Erwerbssteuer.

Besteuerung von Dividenden – Divideneinkünfte sind nicht Teil des steuerbaren Erwerbs, sofern der Steuerpflichtige auf die Unternehmensanteile den Sollertrag entrichtet.

Besteuerung von Zinsen – Zinseinkünfte sind nicht Teil des steuerbaren Erwerbs, sofern der Steuerpflichtige auf den zugrundeliegenden Darlehensbetrag den Sollertrag entrichtet.

Besteuerung von Kapitalgewinnen – Kapitalgewinne des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sind generell nicht Teil des steuerbaren Erwerbs. Kapitalgewinne aus der Veräusserung inländischer Liegenschaften sowie Immobiliengesellschaften, welche inländische Liegenschaften besitzen, unterliegen der liechtensteinischen Grundstücksgewinnsteuer.

Steuertarife – Auf Ebene des Landes liegen die Steuersätze für natürliche Personen zwischen 1% und 8%. Hinzu kommt der Gemeindesteuerzuschlag. Dieser beträgt zwischen 150% und 200%, je nach Wohnsitzgemeinde. Hieraus ergibt sich ein maximaler Steuersatz von 24%, welcher bei Verheirateten ab einem steuerbaren Erwerb von CHF 400'000 zum Tragen kommt.

Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung) – Unter bestimmten Voraussetzungen kann für ausländische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Liechtenstein verlegen möchten, auf Antrag die Besteuerung nach dem Aufwand erfolgen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer – Liechtenstein erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Sozialversicherungen – Beiträge an die Renten- und Pflegeversicherungen sowie die Pensionskasse sind obligatorisch.

Mehrwertsteuer

Steuerbare Transaktionen – Aufgrund der Zollunion mit der Schweiz wird Liechtenstein für Mehrwertsteuerzwecke als schweizerisches Inland angesehen. Erhoben wird die Mehrwertsteuer auf den Verkauf sowie den Import von Waren und Dienstleistungen nach Liechtenstein und in die Schweiz. Waren- und Dienstleistungsexporte sind von der Mehrwertsteuer befreit.

Steuersätze – Waren und Dienstleistungen unterliegen generell dem Normalatz in Höhe von 7.7%. Daneben besteht ein reduzierter Satz von 2.5% (insbesondere für Lebensmittel, Medikamente,

Zeitungen, Bücher etc.) sowie von 3.7% (insbesondere für Beherbergungsleistungen). Darüber hinaus bestehen diverse Ausnahmen von der Steuerpflicht (insbesondere Bankdienstleistungen, Versicherungsprämien, Gesundheitsdienstleistungen, Bildungsleistungen etc.).

Internationale Steuerabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) – Per 1.1.2020 verfügt Liechtenstein über 19 anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen inklusive der deutschsprachigen Nachbarn Schweiz, Deutschland und Österreich.

Steuerinformationsabkommen – Per 1.1.2020 verfügt Liechtenstein über 27 bilaterale Steuerabkommen über den Informationsaustausch. Darüber hinaus hat Liechtenstein mit der EU ein Abkommen zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet und ist Teil der multilateralen Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten.

Andere internationale Steuerabkommen – Multilaterale Amtshilfekonvention; Country-by-Country-Reporting; FATCA.

Kontakte



Rainer Marxer

Partner Audit Industry, Services, Institutions
Grant Thornton Liechtenstein
T +423 237 42 42
F +423 237 42 92
E rainer.marxer@li.gt.com



Christian Reichert

Manager Tax
Grant Thornton Liechtenstein
T +423 237 42 18
F +423 237 42 92
E christian.reichert@li.gt.com